

§ 29 ZÄKWO Stimmenzählung

ZÄKWO - Zahnärztekammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Wenn alle bei der Kreiswahlkommission vorliegenden Wahlkuverts gemäß § 28 behandelt worden sind, erklärt der/die Vorsitzende die Stimmenabgabe für geschlossen.
2. (2) Die Kreiswahlkommission mischt sodann die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:
 1. 1. die Zahl der gemäß § 28 Abs. 3 wegen Nichteintragung in die Wählerliste von der Stimmausgabe ausgeschlossenen Wahlkuverts;
 2. 2. die Zahl der aus der Wahlurne entleerten Wahlkuverts;
 3. 3. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen;
 4. 4. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl gemäß Z 2 mit der Zahl gemäß Z 3 nicht übereinstimmt.
3. (3) Die Kreiswahlkommission öffnet hierauf die abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:
 1. 1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
 2. 2. die Summe der gültigen Stimmen;
 3. 3. die auf die einzelnen wahlwerbenden Personen entfallenden abgegeben gültigen Stimmen.
4. (4) Die Kreiswahlkommission darf Bedienstete der Geschäftsstelle der Kreiswahlkommission zur Unterstützung bei der Stimmzählung heranziehen.

In Kraft seit 23.02.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at